

Merkblatt zum Betriebsprofil für das Jahr 2019

Im Betriebsprofil muss je Frage ein Kästchen angekreuzt werden. Ausnahmen sind die Fragen 2.3.1 sowie 2.16.1 und 2.16.2.

Bei Frage 2.1 steht nicht eine betriebswirtschaftliche Bewertung im Vordergrund. Sie ist mit "Ja" zu beantworten, wenn innerhalb der üblichen Arbeitszeiten weder der Antragsteller noch ein auskunfts- und mitwirkungsfähiger Betriebsangehöriger (Vertreter) an der Betriebsstätte anwesend sind. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Antragsteller oder sein Vertreter einer außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht.

Frage 2.3 gilt für ökologisch und konventionell wirtschaftende Betriebe und bezieht sich auf Lebensmittelzertifizierungen. „QS“ steht für Qualitätssicherung für Lebensmittel, „IFS“ bedeutet International Food Standard, „BRC“ meint British Retail Consortium.

Wird Frage 2.3 bejaht, so ist in Frage 2.3.1. das Produktionsverfahren zu differenzieren.

Wird Frage 2.4. bejaht, so muss auch Frage 7 im Mantelbogen bejaht werden.

Frage 2.5. ist zu bejahen, wenn Pflanzen unmittelbar oder auch mittelbar, d.h. auch Pflanzen, die z. B. in der Tiermast, zur Milchgewinnung etc. eingesetzt werden, für die Lebensmittelerzeugung angebaut werden. Lesen Sie dazu Abschnitt III. 4.2 der Cross-Compliance-Broschüre.

Werden die Fragen 2.6. und 2.7. bejaht, müssen entsprechende Tierarten im Mantelbogen unter Tierhaltung angegeben werden. Lesen Sie zu Fragen der Lebens- und Futtermittelsicherheit Abschnitt III. 4.2.5 und 4.2.6 der Cross-Compliance-Broschüre.

Frage 2.8. ist zu bejahen, wenn das Unternehmen als Futtermittelunternehmen bei den Kreisveterinärbehörden registriert ist. Lesen Sie dazu Abschnitt III. 4.1 der Cross-Compliance-Broschüre.

Frage 2.9. ist zu bejahen, wenn Futtermittel für den eigenen oder einen fremden Viehbestand gemischt werden. Lesen Sie dazu Abschnitt III. 4.1 und III. 7.1 der Cross-Compliance-Broschüre.

Hinweise zu Frage 2.10. lesen Sie in Abschnitt III. 4.1. der Cross-Compliance-Broschüre oder http://www.bvl.bund.de/DE/02_Futtermittel/03_AntragstellerUnternehmen/05_Zusatzstoffe_FM/03_Liste_zugelassene_Zusatzstoffe/fm_liste_zugelassener_zusatzstoffe_node.html

Lesen Sie zu Frage 2.11. Abschnitt III. 7.1 der Cross-Compliance-Broschüre.

Lesen Sie zu den Fragen 2.12., 2.13. und 2.14. Abschnitt III. 1.1 der Cross-Compliance-Broschüre.

Lesen Sie zu Frage 2.16. Abschnitt II. 1 der Cross-Compliance-Broschüre.

Lesen Sie zu Frage 2.17. Abschnitt III. 1.2 der Cross-Compliance-Broschüre.

Lesen Sie zu den Fragen 2.18. und 2.19. Abschnitt II. 2 der Cross-Compliance-Broschüre.

Frage 2.20. ist zu bejahen, wenn es sich um Treibstoff, z. B. Diesel, handelt, der auch zur Betankung der landwirtschaftlichen Maschinen und Produktionsanlagen dient. Lesen Sie zum Schutz des Grundwassers Abschnitt II. 2 der Cross-Compliance-Broschüre.

Frage 2.21. ist zu bejahen, wenn es sich um Treibstoff, Öl, Fett, Schmiermittel oder sonstiges Mineralöl handelt, das zum Betanken oder Schmieren von landwirtschaftlichen Produktionsanlagen dient, und auf dem Betrieb gelagert wird. Die Frage ist zu verneinen, wenn ein Heizöltank ausschließlich zum Beheizen des privaten Wohnhauses dient. Lesen Sie dazu Abschnitt II. 2 der Cross-Compliance-Broschüre.

2.22. ist zu bejahen, sobald Pflanzenschutzmittel vorhanden sind, die unabhängig von der Menge für die Landwirtschaft eingesetzt werden. Lesen Sie Einsatz von Pflanzenschutzmitteln die Abschnitte II. 2 und III. 8 der Cross-Compliance-Broschüre.

Bei Frage 2.23. sind Pensionstiere zu berücksichtigen. Ferkelzüchter melden auch Ferkel, also Tiere bis 25 kg Lebendgewicht. Lesen Sie dazu Abschnitt III. 6 und 9 der Cross-Compliance-Broschüre.